

Auswertung der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119 „Vergnügungsstätten“

Die 75 Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 07.06.2019 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es gingen von insgesamt 75 Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind, 33 Stellungnahmen ein, von denen keine 20 Einwendungen hatten, 13 Hinweise und keine Anregungen gaben. Die Hinweise haben keinen Einfluss auf die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das Ergebnis der Beteiligung und die dazugehörige Abwägung sind in der nachfolgenden Abwägungstabelle dokumentiert.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange		
1	Landkreis Diepholz	22.07.2019
2	Abfallentsorgungsgesellschaft mbH – Entsorgungszentrum Bassum	
3	ADFC Kreisverband Diepholz	
4	Agentur für Arbeit	
5	Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH	
6	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen	
7	Anglerverband Niedersachsen e.V.	
8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.	
9	Bischöfliches Generalvikariat	20.06.2019
10	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland – Landesverband Niedersachsen e. V.	
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.06.2019
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Portfoliomanagement	
13	DB Immobilien – Region Nord	18.06.2019
14	Denkmalschutz des Landkreises Diepholz	

15	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.06.2019
16	Dt. Post AG	
17	Avacon Netz GmbH Syke	10.07.2019
18	Avacon Netz GmbH Salzgitter	28.06.2019
19	EBA Eisenbahnbundesamt – Außenstelle Hannover	24.07.2019
20	Erdgas Münster GmbH / Nowega GmbH	15.07.2019/17.07.2019
21	Ev. Freikirchliche Gemeinde	
22	Ev. Kirchenamt	14.06.2019
23	Ev.-luth. Pfarramt	
24	EWE Netz GmbH	24.06.2019
25	EWE TEL GmbH	
26	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	09.07.2019
27	Stadt Sulingen - FB Bauen und Ordnung und Verkehr	
28	Flecken Steyerberg	27.06.2019
29	Gastransport Nord GmbH	01.07.2019
30	Gasunie Deutschland Service GmbH	24.06.2019
31	Handelsverband Hannover e. V.	
32	Handwerkskammer Hannover	09.07.2019
33	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim - Abtl. VI	
34	Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.	
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	22.07.2019
36	Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien	
37	Kreisnaturschutzbeauftragter - Herrn Dieter Tornow	
38	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	22.07.2019
39	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen	
40	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg	
41	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst	04.07.2019
42	LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Sulingen	
43	Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Niedersachsen	
44	Naturschutzbund Deutschland – Ortsgruppe Sulingen	17.06.2019
45	Naturschutzverband Niedersachsens e.V. (NVN)	
46	Nds. Forstamt Nienburg	
47	Nds. Heimatbund e.V. (NHB)	
48	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg	

49	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde	12.06.2019
50	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Sulingen	
51	Nds. Landvolk e.V. – Kreisverband Grafschaft Diepholz	
52	Neuapostolische Kirche	
53	Oberfinanzdirektion Niedersachsen BL 42/Landesliegenschaftsfonds (LFN) – Außenstelle Hannover	
54	Polizeiinspektion Diepholz	
55	RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	
56	RWE Hauptverwaltung	
57	Samtgemeinde Barnstorf	24.06.2019
58	Samtgemeinde Kirchdorf	12.06.2019
59	Samtgemeinde Schwaförden	13.06.2019
60	Samtgemeinde Siedenburg	26.06.2019
61	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Bund zur Förderung der Landespflege Landesverband Niedersachsen e.V.	
62	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	
63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	
64	STEG - Stadtentwicklungsgesellschaft	
65	TenneT TSO GmbH	03.07.2019
66	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Große Aue"	24.07.2019
67	Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH	18.06.2019
68	Wasser- und Bodenverband "Flöte und Flagge"	
69	Wasser- und Bodenverband "Kleine Aue"	
70	Wasser- und Bodenverband "Sule-Allerbeeke"	24.07.2019
71	Wasserversorgung SULINGER LAND	19.06.2019
72	Westnetz GmbH Region Weser-Ems – Regionalzentrum D	18.07.2019
73	Westnetz GmbH Systeme, Daten und Dokumentation	
74	Wintershall Holding GmbH	09.07.2019
75	Zeugen Jehovas	

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
-----	----------------	---------------	------------

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
1	Landkreis Diepholz 22.07.2019	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur der Aufstellung des Bebauungsplanes.	Keine Bedenken / Kenntnisnahme
1.1		Es sollte jedoch nochmals detaillierter dargelegt werden, inwieweit die gewählte Verfahrensart nach § 13 BauGB im vorliegenden Fall auch auf die Bereiche der qualifizierten Bebauungspläne anwendbar ist.	<p>Kenntnisnahme/Kein Erfordernis</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf den Seiten 12 bis 14 ausführlich dargelegt, weshalb der Steuerungsbebauungsplan zu Vergnügungsstätten im Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird. Für die unbeplanten Innenbereiche wird der speziell hierfür entwickelte Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2b BauGB angewendet, der im Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird. Für die Überplanung vorhandener Bebauungsplans zum Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten werden in den B-Plänen von den allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen lediglich die Vergnügungsstätten gesteuert. Weil hierdurch nur ein von vielen Nutzungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, berührt diese Änderung nicht die Grundzüge der Planung. Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge nicht berührt, kann die Gemeinde nach § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden. Da die Überplanung vorhandener B-Pläne sowie die Überplanung des unbeplanten Innenbereichs nach § 9 Abs. 2b BauGB in vereinfachten Verfahren zulässig ist, gilt dies gleichermaßen auf für den Fall, in dem zwei unterschiedliche B-Plantypen im vereinfachten Verfahren aufgestellt bzw. geändert werden dürfen.</p>
1.2		Zudem sollte sich eingehender damit auseinandergesetzt werden, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 2. Änderung nun nicht auch sensible Nutzungen, die von der südlich be- und entstehenden Positivfläche tangiert werden, entstehen.	<p>Kenntnisnahme/Kein Erfordernis</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 2. Änderung hat der Rat der Stadt Sulingen den Aufstellungsbeschluss mit dem Ziel der Festsetzung eines WA und MI gefasst. Nutzungen der Unterart Spiel, Erotik und Sexshops wurden dabei ausgeschlossen. Hier gilt:</p> <p>1. In festgesetzten Wohngebieten sind Vergnügungsstätten unzulässig, weshalb kein Steuerungerfordernis besteht. Sexshops als Unterart von</p>

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
			<p>Läden oder Einzelhandelsbetrieben sind in allgemeinen Wohngebieten ebenfalls unzulässig. In allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden zulässig. Sexshops dienen nicht der Gebietsversorgung, weshalb auch für diese Nutzungen kein Regelungserfordernis besteht. Zu den in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe zählen auch Bordelle. Diese Nutzungen sind jedoch regelmäßig mit dem Schutzniveau von allgemeinen Wohngebieten unvereinbar, weshalb auch für diese ohnehin nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen kein Regelungserfordernis besteht.</p> <p>2. In festgesetzten Mischgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Spielhallen, Casinos und Wettbüro, Stripteaselokale, Videoshows, Sexkinos und Swingerclubs, als auch gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO von den nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe die Unterart Sexshops sowie gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO von den nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe die Unterart Bordelle unzulässig.</p> <p>Durch die geplante 2. Änderung des B-Plans Nr. 53 werden folglich auch im Änderungsbereich städtebaulich unverträgliche Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Durch die Nutzungsanordnung im Änderungsbereich und die Gliederung des angrenzenden Gewerbegebietes (GEe) werden Immissionskonflikte vermieden. An der Nahtstelle des B-Plans Nr. 52 und der geplanten zweiten Änderung stoßen folglich ein Mischgebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet, mit dem Störgrad eines Mischgebietes aufeinander.</p>
2	Abfallentsorgungsgesellschaft mbH – Entsorgungszentrum Bassum	-	Kein Stellungnahme

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
3	ADFC Kreisverband Diepholz	-	Kein Stellungnahme
4	Agentur für Arbeit	-	Kein Stellungnahme
5	Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH	-	Kein Stellungnahme
6	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen	-	Kein Stellungnahme
7	Anglerverband Niedersachsen e.V.	-	Kein Stellungnahme
8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.	-	Kein Stellungnahme

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
9	Bischöfliches Generalvikariat 20.06.2019	Zur Planung sind von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Einwände
10	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland – Landesverband Niedersachsen e. V.	-	Kein Stellungnahme
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 13.06.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Keine Einwände / Kenntnisnahme
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Portfoliomanagement	-	Kein Stellungnahme
13	DB Immobilien – Region Nord 18.06.2019	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebau-	Keine Einwände / Kenntnisnahme Gegenstand der Bauleitplanung ist die ausschließlich die Steuerung von bestimmten Vergnügungsstätten. Weitergehende Festsetzung beispielsweise zum Immissionsschutz sind nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
		ungsplan festzusetzen.	
14	Denkmalschutz des Landkreises Diepholz	-	Kein Stellungnahme
15	Deutsche Telekom Technik GmbH 17.06.2019	Durch die o. g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Keine Einwände
16	Dt. Post AG	-	Kein Stellungnahme
17	Avacon Netz GmbH Syke 10.07.2019	Im Plangebiet befinden sich keine Verteilnetzanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH Es können sich aber andere Versorgungsanlagen und Versorgungseinrichtungen im Plangebiet befinden. Diese dürfen durch das oben genannte Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Bitte beachten sie hierzu unsere Leitungsschutzanweisung.	Kein Einwände/ Kenntnisnahme
18	Avacon Netz GmbH Salzgitter 28.06.2019	Der Bebauungsplan Nr. 119 „Vergnügungsstätten“ in Sulingen befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungs- und Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.	Keine Einwände Durch die geplanten Festsetzungen werden Leitungsschutzbereiche nicht berührt.
18.1		Hochspannung: Die Abstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breite der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-k V-Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 70,0 m, d. h. je 35,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.	Kenntnisnahme Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
		<p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSch V Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 11 Ok V ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Ava-</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
		<p>con Netz GmbH abgestimmt werden.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>	
18.2		<p>Fernmelde: Für die sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.</p> <p>Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handsehachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	Kenntnisnahme
19	EBA Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover 24.06.2019	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. 119 „Vergnügungsstätten“, nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt.	Keine Einwände

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
20	ERDGAS Münster GmbH / Norwega GmbH 15.07.2019 / 17.07.2019	<i>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. / Die Aufstellung des Steuerungsbebauungsplans hat keine Auswirkungen auf unsere Belange. Daher haben wir hierzu weder Anregungen noch Bedenken.</i>	Keine Einwände
21	Ev. Freikirchliche Gemeinde	-	Kein Stellungnahme
22	Ev. Kirchenamt 14.06.2019	Kirchliche Belange werden durch die Planungen nicht berührt. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Einwände.
23	Ev.-luth. Pfarramt	-	Kein Stellungnahme
24	EWE Netz GmbH 24.06.2019	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herr Draack (michael.draack@ewe-netz.de) in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	Keine Einwände / Kenntnisnahme Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
25	EWE TEL GmbH	-	Kein Stellungnahme
26	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH 09.07.2019	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist. Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werkzeuge vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	Kenntnisnahme Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
27	Stadt Sulingen - FB Bauen und Ordnung und Verkehr	-	Kein Stellungnahme
28	Flecken Steyerberg 27.06.2019	Von Seiten des Flecken Steyerberg sind zu den Planungen weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Keine Einwände.
29	Gastransport Nord GmbH 01.07.2019	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 34.00.00 „Goldenstedt - Sulingen der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 200mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen die Bauleitplanung und den Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“ bestehen keine Bedenken, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet.</p> <p>Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seinen Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.</p> <p>Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von</p>	Keine Einwände / Kenntnisnahme Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
		<p>Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p> <p>Das Errichten von Bauwerken jeglicher Art im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p> <p>Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.</p> <p>Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen nur in Handschachtung ausgeführt werden.</p> <p>Evtl. vorhandene Armaturen oder Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</p> <p>Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten</p> <p>Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im Schutzstreifen sind nicht zulässig.</p> <p>Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
		<p>Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschläge zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.</p> <p>Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung muss dauerhaft gewährleistet sein.</p> <p>Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-241) Kontakt aufzunehmen.</p>	
30	Gasunie Deutschland Service GmbH 24.06.2019	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgas-transportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Keine Einwände.
31	Handelsverband Hannover e. V.	-	Kein Stellungnahme
32	Handwerkskammer Hannover 09.07.2019	Bedenken oder Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Keine Einwände.
33	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim - Abtl. VI	-	Kein Stellungnahme
34	Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.	-	Kein Stellungnahme
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Geltungsbereich A/B/C/D/E/F/H/I: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Keine Einwände.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
		<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Geltungsbereich G: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
36	Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien	-	Kein Stellungnahme
37	Kreisnaturschutzbeauftragter - Herrn Dieter Tornow	-	Kein Stellungnahme
38 38.1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 22.07.2019 Fachbereich Bauwirtschaft	<p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Dabei ist der im Planungsgebiet teilweise anstehende setzungsempfindliche Baugrund (Torf, Mudde, Schlick, Lockergesteine mit geringer Steifigkeit, anthropogene Auffüllungen) zu beachten.</p>	Kenntnisnahme Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
38.2	Fachbereich Bergaufsicht Meppen	<p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich die folgenden Öl- und Gasfelder Erdgasfeld Siedenburg und Erdölfeld Sulingen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit zahlreichen bergbaulichen Anlagen (u.a. Produktionsbohrungen) und verfüllte Bohrungen. Bei den bergbaulichen Anlagen sind Schutzabstände zu beachten. Bei verfüllten Bohrungen ist allgemein ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten.</p> <p>Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich. Außerdem verlaufen durch das Planungsgebiet Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, EWE NETZ GmbH, Gastransport Nord GmbH, Westnetz GmbH, Wintershall Dea GmbH und Erdgas Münster GmbH. Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die o.g. Betreiber der bergbaulichen Anlagen und die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Keine Einwände / Kenntnisnahme</p> <p>Die aufgeführten Leitungsbetreiber wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.</p>
39	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen	-	Kein Stellungnahme
40	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg	-	Kein Stellungnahme

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
41	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst 04.07.2019	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)</p> <p>Fläche A: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	Kenntnisnahme
42	LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Sulingen		Keine Stellungnahme
43	Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Niedersachsen	-	Kein Stellungnahme

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
44	Naturschutzbund Deutschland – Ortsgruppe Sulingen 17.06.2019	Zu den aktuellen Bebauungsplänen Nr. 53 und Nr. 119 haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Einwände.
45	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)	-	Kein Stellungnahme
46	Nds. Forstamt Nienburg	-	Kein Stellungnahme
47	Nds. Heimatbund e.V. (NHB)	-	Kein Stellungnahme
48	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg	-	Kein Stellungnahme
49	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde 12.06.2019	Gegen das vorgenannte der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infra-struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Keine Einwände / Kenntnisnahme
50	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Sulingen	-	Kein Stellungnahme
51	Nds. Landvolk e.V. – Kreisverband Grafschaft Diepholz	-	Kein Stellungnahme
52	Neuapostolische Kirche	-	Kein Stellungnahme

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
53	Oberfinanzdirektion Niedersachsen BL 42/Landesliegenschaftsfonds (LFN) – Außenstelle Hannover	-	Kein Stellungnahme
54	Polizeiinspektion Diepholz	-	Kein Stellungnahme
55	RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	-	Kein Stellungnahme
56	RWE Hauptverwaltung	-	Kein Stellungnahme
57	Samtgemeinde Barnstorf 24.06.2019	Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die Bebauungsaufstellung nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Keine Einwände
58	Samtgemeinde Kirchdorf 12.06.2019	Die Belange der Samtgemeinde Kirchdorf sind durch diese Maßnahmen nicht betroffen. Anregungen und Bedenken zu dieser Planung werden nicht vorgebracht.	Keine Einwände
59	Samtgemeinde Schwaförden 13.06.2019	Belange der Samtgemeinde Schwaförden und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die von Ihnen beabsichtigte Bauleitplanungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 119 „Vergnügungsstätten“ jedoch nicht betroffen; insofern auch (erneut) weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Einwände
60	Samtgemeinde Siedenburg 26.06.2019	Seitens der Samtgemeinde Siedenburg werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Einwände
61	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Bund zur Förderung der Landespflege Landesverband Niedersachsen e.V.	-	Kein Stellungnahme

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
62	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	-	Kein Stellungnahme
63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	-	Kein Stellungnahme
64	STEG - Stadtentwicklungsgesellschaft	-	Kein Stellungnahme
65	TenneT TSO GmbH 03.07.2019	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Keine Einwände
66	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Große Aue" 24.07.2019	Gemeinschaftlich mit den Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“ möchten wir zur o.a. Stellung nehmen. Die belange des Wasser- und Bodenverbandes „Sule-Allerbeeke“ sowie unsere Belange werden durch die o.a. Bauleitplanung nicht berührt. Aufgrund dessen bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Vergnügungsstätten“.	Keine Einwände
67	Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH 18.06.2019	Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Steuerung von Vergnügungsstätten nicht berührt.	Keine Einwände
68	Wasser- und Bodenverband "Flöte und Flagge"	-	Kein Stellungnahme
69	Wasser- und Bodenverband "Kleine Aue"	-	Kein Stellungnahme
70	Wasser- und Bodenverband "Sule-Allerbeeke" 24.07.2019	-siehe Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Große Aue“ unter Nr. 66.	Keine Einwände

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
71	Wasserversorgung SULINGER LAND 19.06.2019	Bei dem Bauleitverfahren sind die Belange der Wasserversorgung SULINGER LAND nicht betroffen.	Keine Einwände
72	Westnetz GmbH Region Weser-Ems – Regionalzentrum Osnabrück 18.06.2019	Wir teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 119 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Keine Einwände
73	Westnetz GmbH Systeme, Daten und Dokumentation	-	Keine Stellungnahme
74	Wintershall Holding GmbH	Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: Loopeitung; DN400, Sauer gasleitung; DN300, Sauer gasleitung; DN300. Nördlich von Sulingen verlaufen die o.g. Leitungen. Zwei dieser Leitungen haben einen Sauer gasstatus. Die Rohrlage der Leitungen ist nicht von der Maßnahme betroffen, jedoch deren Schutzbereich. Nach Tiefbohrverordnung -BVOT-§ 53 (4) gilt für Sauer gasleitungen folgende Festlegung: „Rohrleitungen, in denen Erdgas mit einem Schwefelwasserstoffgehalt von mehr als 1 Vol.-% befördert werden soll, dürfen in Bebauungsgebieten nicht verlegt werden. Bei der Verlegung ist von diesen Gebieten ein Mindestabstand von 200 m, von einzelnen außerhalb dieser Gebiete gelegenen Gebäuden ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten“ Einschränkungen für die Regelung des o.g. Bebauungsplanes über den Ausschluss oder die Beschränkung von bestimmten Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.	Keine Einwände / Kenntnisnahme Die Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung.

Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahme	Auswertung
75	Zeugen Jehovas	-	Kein Stellungnahme